

# RS OGH 1998/9/7 12R84/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1998

## Norm

GebAG §25 Abs1 letzter Satz

## Rechtssatz

Die Warnpflicht gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz GebAG trifft den Sachverständigen auch dann, wenn es für die zu erbringende Leistung feste Tarife nach dem GebAG gibt. Diese sind für die Beurteilung der Frage der Erheblichkeitsgrenze bei unterlassener Warnung maßgeblich: Hat der Sachverständige nicht gewarnt, erliegt ein Kostenvorschuß von S 8.000,-- und würde sich die Gebühr nach den festen Tarifen der Höhe nach hypothetisch mit rund S 28.000,-- errechnen, ist die Erheblichkeitsgrenze hier erst bei der Verdopplung des erlegten Kostenvorschusses, also bei S 16.000,-- erreicht.

## Entscheidungstexte

- 12 R 84/98f

Entscheidungstext OLG Wien 07.09.1998 12 R 84/98f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000269

## Dokumentnummer

JJR\_19980907\_OLG0009\_01200R00084\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)